

3. Verbindlichkeit der gerichtlichen Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit: Hat das Gericht entschieden und sind keine Rechtsmittel gegen das Urteil mehr zulässig, oder ist durch die Rechtsmittelinstanz das erstinstanzliche Urteil bestätigt worden, wird die Entscheidung rechtskräftig und damit verbindlich. Eine erneute Bestrafung wegen der zugrunde liegenden Straftat ist ausgeschlossen (vgl. § 14). Die für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständigen Organe haben nunmehr für die Durchsetzung der Entscheidung zu sorgen.

4. Verbot der Straferhöhung: Abs. 3 dient der Sicherung des Rechts auf Verteidigung, insbesondere der Rechtsmittelrechte des Angeklagten im Strafverfahren. Auf Grund eines zugunsten des Angeklagten eingelegten Rechtsmittels ist eine Straferhöhung nicht zulässig (vgl. auch §§ 274 Abs. 2, 280, 285, 321 Abs. 2, 335 Abs. 2).

§ 12

Gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

Konflikt- und Schiedskommissionen als gewählte gesellschaftliche Organe der Rechtspflege beraten und entscheiden gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches selbständig über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines Vergehens. Sie tragen damit zur Erziehung und Selbsterziehung der Bürger, zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Redits, der Grundsätze der sozialistischen Moral und zur Herausbildung neuer sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben bei.

1. Bedeutung: In Übereinstimmung mit dem GGG werden im Interesse der Einordnung der Konflikt- und Schiedskommissionen in das einheitliche System der Rechtspflegeorgane und entsprechend ihrer Bedeutung deren Aufgaben bei der Entscheidung über Vergehen grundsätzlich in der StPO geregelt. Die Rechte und Pflichten der Konflikt- und Schiedskommissionen bei der Beratung und Entscheidung über Vergehen im einzelnen sind wie bisher in den besonderen Bestimmungen über deren Tätigkeit geregelt.

2. Weitere Regelungen: Die Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege wegen eines Vergehens sind aus § 29 StGB zu entnehmen. Die Einzelheiten der Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege folgen aus den §§ 58—60, 97, 142, 149 und 191. Das gerichtliche Verfahren bei einem Einspruch gegen eine Entscheidung der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege wegen eines Vergehens wird durch die §§ 276 und 277 bestimmt.